



Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf §16 Abs.2 des Volksschulgesetzes beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1 ¹ Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein unterhält für die Schüler und Schülerinnen der Primarschule und des Kindergartens einen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
- b) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen
- c) Ärztliche Vorsorge- bzw. Kurzuntersuchungen
- d) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern.

2. Organisation und Aufsicht

Schulkommission

§ 2 Die Schulkommission übt Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie ist zuständig für:

- a) die Wahl des Schularztes oder der Schulärztin
- b) Verfügung betreffend Schulhaus oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen
- c) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen
- d) Die Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin
- e) Den Erlass von Weisungen
- f) Die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin und die Berichterstattung an das Departement des Innern

Schularzt	§ 3	¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Gemeinde Metzzerlen-Mariastein und dem Schularzt geschlossenen Vertrages. ² Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Schulkommission übertragen. Er übt somit ein öffentliches Amt aus. ³ Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement. ⁴ Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 321 StGB).
Oberaufsicht	§ 4	Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Zeitpunkt	§ 5	¹ Für die Kinder im 1. Kindergartenjahr und die Schülerinnen und Schüler in der 1. und 4. Primarklasse soll eine Vorsorge- bzw. Kurzuntersuchung erfolgen. ² Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen: <ul style="list-style-type: none"> a) die von der Schulkommission zugewiesenen Schülerinnen und Schüler b) aus dem Ausland neu zugezogene und in der Schweiz noch durch keine Vorsorgeuntersuchung erfassten Kinder ³ Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf dem Einverständnis der Eltern.
Untersuchung	§ 6	Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.
Durchführung	§ 7	¹ Die Vorsorge- bzw. Kurzuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder den Schularzt oder die Schulärztin. ² Zu diesem Zweck orientiert die Schulkommission die Eltern zu Beginn des Schuljahres.

4. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes in der Schule

Veranstaltungen in Gesundheitsfragen	§ 8	¹ Der Schularzt/die Schulärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken. ² Er oder Sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich. ³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.
Beratung der Behörden	§ 9	¹ Der Schularzt berät die Behörden ² Der Schularzt kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.
Weitere Aufgaben	§ 10	Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

5. Besondere Massnahmen

Ueberweisungen	§ 11	Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt, oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt das Kind mit dem Einverständnis der Eltern an die zuständige Fachperson.
-----------------------	-------------	---

6. Finanzielles

Kosten	§ 14	Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchung gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung.
Honorierung	§ 15	Die Entschädigung der schulärztlichen Leistungen werden im Vertrag mit dem Schularzt bzw. mit der Schulärztin geregelt.

7. Beschwerderecht

Beschwerderecht § 16 Gegen die Verfügung der Schulkommission aufgrund dieses Reglementes kann beim Gesundheitsamt des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 17 ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen ist, per 01.01.2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen
am 17. Dezember 2003

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Ivo Borer

Erna Probst

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Zweck	1
2. ORGANISATION UND AUFSICHT	1
Schulkommission	1
Schularzt	2
Oberaufsicht	2
3. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG	2
Zeitpunkt	2
Untersuchung	2
Durchführung	2
4. MITWIRKUNG DES SCHULÄRZTLICHEN DIENSTES IN DER SCHULE	3
Veranstaltungen in Gesundheitsfragen	3
Beratung der Behörden	3
Weitere Aufgaben	3
5. BESONDERE MASSNAHMEN	3
Ueberweisungen	3
6. FINANZIELLES	3
Kosten	3
Honorierung	3
7. BESCHWERDERECHT	4
Beschwerderecht	4
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Inkrafttreten	4
9. ANHANG	6
Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes	6